



Gültig ab 01.08.2019

## Angebote und Tarifordnung Schulhorte; allgemeiner Teil

### 1. Grundlagen

Das Volksschulgesetz des Kanton Zürich verpflichtet die Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten. Dieses darf maximal kostendeckend den Eltern/Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

"Die umfassenden Tagesstrukturen bieten den Kindern ein Übungsfeld, in welchem sie lernen, sich in eine Gemeinschaft einzufügen und gleichzeitig zu behaupten. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bietet Kindern Stabilität und Sicherheit und fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht."

Die Stadt Kloten betreibt über die Städtischen Hort- und Krippenbetriebe in jedem Primarschulhaus einen Schulhort.

### 2. Grundsatz

Grundsätzlich werden alle Betreuungsangebote zum Vollkostentarif angeboten. Es werden Minimal- und Maximaltarife durch den Stadtrat fixiert. Die Tarife können der Teuerung angepasst werden. [Tarife siehe Tarifblatt](#)

Eltern und Erziehungsberechtigte können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf einen subventionierten Betreuungstarif stellen. Nähere Erläuterungen finden Sie im [Reglement Subventionen](#)

### 3. Betreuungsangebot

Für Schülerinnen und Schüler der Schule Kloten ab Kindergartenstufe bis Ende Primarschule stehen folgende Angebote zur Verfügung:

Modul	
Modul 1 / Morgenbetreuung	NICHT subventionsfähig
Modul 2 / warmes Mittagessen, inkl. Betreuung Modul 2 A / Lunch-Box, inkl. Betreuung	NICHT subventionsfähig
Modul 3 & 3 A / Nachmittags- Betreuung	Subvention möglich
Modul 4 / Ferienhort	Subvention möglich
Weiterbildungstage Schule	Subvention möglich

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird in der Regel in dem für die Schuleinheit zuständigen Schulhort durchgeführt.

Die Leitung der Schulhorte hat jedoch die Möglichkeit andere Betreuungsorte festzulegen, wenn dies aufgrund der Schülerzahlen notwendig ist.

Dies gilt insbesondere für die Morgenbetreuung, das Ferienhortangebot oder bei Lehrerweiterbildungstagen.

### 4. Ermittlung des Betreuungstarifes

Der Tagestarif ist Grundlage für die monatliche Berechnung.

- Modul 1 wird den Eltern pro Semester im Voraus in Rechnung gestellt.
- Module 2 und 2 A, Module 3 und 3 A sowie Modul 4 werden aufgrund des Tagestarifes den Eltern monatlich effektiv in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

## 5. Fremdbetreuungszuweisungen durch Amt für Jugend und Berufsberatung, KJZ, KESB, Sozialdienste etc.

werden zum Vollkostentarif verrechnet. Diese Zuweisungen erfolgen aufgrund sozialer Indikation (eine Beistandschaft kann erfolgen, ist aber nicht zwingend notwendig). Die Aufnahme erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Kostengutsprache schriftlich dem städtischen Hortbetrieb vorliegt.

## 6. Verrechnung der Betreuungstage

Wird ein Betreuungsangebot durch die Eltern innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei nicht erheblich. Wird kurzfristig von den Eltern eine zusätzliche Betreuungszeit benötigt, so können sie dies in Absprache mit der Leitung des Hortes oder Mittagstisches buchen. Diese Tage werden in der Rechnung extra ausgewiesen und müssen zusätzlich bezahlt werden.

Es ist nicht möglich, vertraglich gebuchte Tage mit kurzfristig zusätzlich benötigten Tagen abzutauschen. Längere Absenzen der Kinder (Ferien etc.) sind dem Betreuungspersonal frühzeitig, mindestens 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben. Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen ist im Falle von Krankheit, Ferien, etc. nicht möglich.

### 6.1. Besondere Regelung:

- Im Fall einer Schulreise oder eines Schulanlasses ist es möglich, dass Eltern ihr Kind mit einer Frist von 3 Werktagen vom Mittagstisch und Schulhort abmelden können. In diesem Fall werden der Mittagstisch und der Schulhort nicht verrechnet. Die Abmeldung muss im jeweiligem Mittagstisch / Schulhort durch die Eltern telefonisch oder per Mail erfolgen.
- Betreuungen während Lehrerweiterbildungstagen sind nicht in der regulären Betreuung eingeschlossen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit an Lehrerweiterbildungstagen ihre Kinder über die Schulhorte betreuen zu lassen. Hierzu ist eine gesonderte Anmeldung notwendig. Die Betreuung an den Lehrerweiterbildungstagen wird entsprechend der Anmeldung abgerechnet. Die Hortbetriebe legen fest an welchem Standort in Kloten die Betreuung während der Lehrerweiterbildungstage erfolgt.

## 7. Betriebsferien

Der jährlich aktuelle Ferienkalender regelt die Betriebsschliessungen. Zu Zeiten der Betriebsschliessung wird keine Alternativ-Betreuung seitens der Schulhorte angeboten.

## 8. Kündigungen

- Alle Kündigungen müssen per Mail erfolgen an die Schulhort-Administration.
  - E-Mail: [anmeldung.schulhorte@kloten.ch](mailto:anmeldung.schulhorte@kloten.ch)
- In Fällen, in denen Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, bei disziplinarischen Problemen oder anderen Verfehlungen kündigt die Stadt Kloten mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats den Betreuungsvertrag schriftlich mit eingeschriebenem Brief und mit Brief als A-Post
- Die verschiedenen Betreuungsmodule unterliegen unterschiedlichen Kündigungsfristen:

Modul	Reguläre Kündigung	Besondere Kündigung
Modul 1 / Morgenbetreuung	Automatisch auf Ende eines Semesters	Frist von 1 Monat auf Monatsende bei Wegzug aus der Gemeinde
Modul 2 / warmes Mittagessen, inkl. Betreuung Modul 2 A / Lunch-Box, inkl. Betreuung	Automatisch auf Ende eines Schuljahres	Frist von 1 Monat auf Monatsende

Modul 3 & 3 A / Nachmittags-Betreuung	Automatisch auf Ende eine Schuljahres	Frist von 1 Monat auf Monatsende
Modul 4 / Ferienhort	Keine Kündigung möglich, da die Betreuungstage kurzfristig gebucht werden. Gebuchte Betreuungstage werden verrechnet.	
Weiterbildungstage Schule	Keine Kündigung möglich, da die Betreuungstage kurzfristig gebucht werden. Gebuchte Betreuungstage werden verrechnet	

## 9. Absenzen (Ferien, Krankheiten)

Absenzen eines Kindes sind den Mitarbeitenden des Schulhortes unverzüglich zu melden. Kinder die erkrankt sind, ansteckende Krankheiten haben oder Fieber (ab 38,5 Grad) können nicht betreut werden. Der Schulhort richtet sich im Falle von Erkrankungen eines Kindes nach den Empfehlungen des Kinderspitals der Uni Zürich.

## 10. Nebenauslagen

In den Schulhorten anfallende Kosten für persönliche Anschaffungen für die Kinder (z.B. Spezialnahrung, spezielle Sonnencreme, Hausschuhe, Kleidung etc.) sind nicht mit dem Elternbeitrag gedeckt und werden nicht durch den Schulhort beschafft.

## 11. Versicherungen

- Die Versicherung des Kindes gegen Unfall und bei Sachbeschädigungen ist alleinige Sache der Eltern. Es wird allen Eltern geraten entsprechende Versicherungen für Ihr Kind abzuschliessen.
- Schäden, die das Kind während der Betreuungszeit an Einrichtungen, Sachen und Personen verursacht werden den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt. Für Schäden an der Einrichtung oder dem Gebäude wird die Abteilung Liegenschaft der Stadt Kloten mit einbezogen.
- Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände der Schülerin / des Schülers übernimmt der städt. Hortbetrieb keinerlei Haftung.

## 12. Mitwirkungspflicht der Eltern

Eltern gehen mit dem Zustandekommen eines Betreuungsvertrages eine Mitwirkungspflicht ein. Diese beinhaltet Folgendes:

- pünktliches Bringen und Holen der Kinder zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Die Kinder erscheinen auch pünktlich in der Betreuung, wenn sie den Weg dorthin alleine bewältigen müssen.
- Eine Wegbegleitung zum Ort der Betreuung ist Aufgabe der Eltern und kann nicht vom Schulhort übernommen werden.
- Werden Kinder nach der jeweiligen offiziellen Schliessungszeit des Tages später abgeholt, werden den Eltern für jede angefangenen 15 Minuten nach der Schliessungszeit Fr. 20.- in Rechnung gestellt. Diese werden mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet.
- Der angebotene Elternabend pro Jahr ist obligatorisch für die Eltern, die eine Betreuung gemäss der Module 3 und 3 A für ihr Kind gebucht haben und damit verpflichtend. Mindestens ein Elternteil muss verpflichtend am Elternabend teilnehmen.

### **13. Rechnungstellung und Inkasso**

Mit der Annahme der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, innerhalb von 30 Tagen den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, können die Hortbetriebe die Betreuungsvereinbarung auflösen. Siehe "Kündigungen".

Durch die Abgabe des Anmeldeformulars bzw. die Annahme der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern im Rahmen der Datenschutzbestimmung ihr Einverständnis, dass die Stadt Kloten die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendigen Unterlagen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder Zivilstand der Eltern, Wohnsitz...) von den zuständigen Gemeindeämtern einfordern kann.

### **14. Tarifierpassung**

Die Tarife der Schullergänzenden Betreuung können alle 2 Jahre überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Indikatoren für die Anpassung sind: die aktuelle Teuerungsrate, die Auslastung, die Jahresrechnung des Vorjahres. Eine Anpassung der Tarife erfolgt jeweils zum 1. April eines Jahres. Die Eltern werden spätestens per 1. Februar schriftlich über Tarifierpassungen informiert.

Stadt Kloten, den 01. August 2019